

Verhandlung trug die gesellschaftliche Anklägerin durch eine entsprechende Fragestellung zur Aufklärung der Person und der Tat des Angeklagten bei und arbeitete besonders die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit seiner verbrecherischen Handlung heraus. Dazu war sie auf Grund ihrer pädagogischen Kenntnisse besonders gut in der Lage. Durch ihre Mitwirkung wurde die Verhandlung lebendiger und eindrucksvoller. Anschließend wertete sie das Verfahren im Elternbeirat aus und gab den Eltern Hinweise zur besseren Beaufsichtigung und Erziehung ihrer Kinder.

4. Die spezifischen Aufgaben gesellschaftlicher Verteidiger

Die gemeinsamen Grundaufgaben gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger erfüllt der letztere, indem er insbesondere alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten mindernden oder ausschließenden Umstände vorbringt, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge stellt, vor seinem Kollektiv oder seinen gesellschaftlichen Organen über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichtet und an der Auswertung des Verfahrens mitwirkt. Seiner speziellen Aufgabenstellung entspricht es, für das Kollektiv die bestehende Bereitschaft zur Bürgschaftübernahme vorzutragen und den Antrag auf Bestätigung der Bürgschaft für den Fall einer Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug zu stellen.⁴³ Gesellschaftliche Verteidiger sollen insbesondere beauftragt werden, wenn nach der Einschätzung der Schwere der Tat und des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten bzw. Angeklagten das Kollektiv oder das gesellschaftliche Organ eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder Verzicht auf Strafe für angemessen hält. Die Beauftragung gesellschaftlicher Verteidiger ist jedoch keineswegs auf leichtere Straftaten oder bestimmte Deliktgruppen zu beschränken, wenn sie auch bei Fahrlässigkeitsdelikten, z. B. Verkehrsstraftaten, heute noch am häufigsten erfolgt.

Die bisherige Praxis zeigt jedoch, daß die Beauftragung gesell-

43. Im Art. 250 der Strafprozeßordnung der RSFSR heißt es u. a.: „Der gesellschaftliche Verteidiger ist berechtigt, Beweise vorzubringen, an der Untersuchung der Beweise teilzunehmen, vor Gericht Anträge zu stellen und Ablehnungen zu beantragen, an den Schlußvorträgen teilzunehmen und dem Gericht seine Meinung über die mildernden oder den Angeklagten entlastenden Umstände sowie über eine mögliche Strafmilderung für den Angeklagten, seine bedingte Verurteilung oder Strafbefreiung und Übergabe zwecks Bürgschaft an jene gesellschaftliche Organisation oder jenes Kollektiv der Werktätigen, in deren Namen der gesellschaftliche Verteidiger auftritt, darzulegen.“
Siehe Gerichtsverfassung, Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung der RSFSR, Berlin 1962, a. a. O.